



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

M e r k b l a t t

für das Reiten in der Landschaft und im Walde und für die Kennzeichnung der Reitpferde

**- herausgegeben von der unteren Naturschutzbehörde des
Kreises Minden-Lübbecke -**

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen für das Reiten auf privaten Straßen und Wegen in der freien Landschaft und im Walde sind die §§ 50 ff. des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 geändert durch Art. 107 des EuropAnpG NRW vom 25. 09.2001.

1.2 Für das Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Öffentliche Straßen sind nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Voraussetzung ist danach, dass ein Widmungsakt gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW vorgenommen worden ist. Dieser wird von der Straßenbaubehörde verfügt. Entsprechendes gilt für Bundesfernstraßen nach § 2 Bundesfernstraßengesetz.

Alle anderen Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr in den genannten Verfahren gewidmet wurden, sind wegerechtlich private Straßen und Wege.

2. Reiten in der freien Landschaft

2.1 Als freie Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes gelten alle Gebiete, die nicht Wald, nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile und nicht Grünflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind.

2.2 In der freien Landschaft ist das Reiten auf privaten Straßen und Wegen auch ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers erlaubt.

- 2.3 Private Straßen und Wege sind Verkehrsflächen, die zwar nicht im straßenrechtlichen Sinne dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, die aber nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind.
- 2.4 Die Reitbefugnis auf den privaten Straßen und Wegen darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden. Rein sportliche Veranstaltungen sind nicht zulässig.
- 2.5 Das Reiten auf privaten Straßen und Wegen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.6 Nicht geritten werden darf auf privaten Flächen, die nicht für den Verkehr bestimmt sind, wie z.B. Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade.
- 2.7 Die Reitbefugnis gilt auch nicht für private Straßen und Wege, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören.
- 2.8 Das Reiten ist auch nicht zulässig auf Wegen und Pfaden, die mit dem Zeichen Nr. 258 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gesperrt sind (rundes weißes Schild mit rotem Rand und schwarzem Reiter).
- 2.9 Darüber hinaus ist in Einzelfällen auch eine Beschränkung der Reitbefugnis durch Wegeeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte (allerdings nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde) zulässig. Entsprechende Sperrschilder haben als Symbol eine weiße Hand auf grünem Grund und eine Beschriftung über die Art der Sperrung.

3. Reiten im Walde

- 3.1 Für das Reiten im Walde gilt der Waldbegriff gem. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz. Danach ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.
- 3.2 Anders als in der freien Landschaft darf im Walde nur auf den als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen geritten werden.
- 3.3 Für die Kennzeichnung der Reitwege im Walde gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Sie werden am Anfang und Ende mit dem Kennzeichen Nr. 239 StVO (rundes blaues Schild mit weißem Reiter) in verkleinerter Ausgabe markiert.
- 3.4 Durch Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 04.03.1982 ist für die Reitwege im Walde, die mit dem Zeichen Nr. 239 StVO gekennzeichnet sind, eine Ausnahme zugelassen worden, die besagt, dass auf diesen als Sonderwege gekennzeichneten Reitwegen in Zukunft auch forstwirtschaftlicher Verkehr stattfinden darf. Jeder Reiter muss also damit rechnen, dass sich auf diesen Wegen forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Personen befinden, die in der Forstwirtschaft eingesetzt sind. Künftig ist also auf den Reitwegen, die mit dem Zei-

chen Nr. 239 StVO gekennzeichnet sind, besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

3.5 Der Kreis Minden-Lübbecke hat die vorerwähnte Regelung nur für folgende Bereiche eingeführt:

1. Staatsforst Heisterholz
2. Staatsforst Mindenerwald

Hier ist das Reiten nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet.

Im Übrigen hat der Kreis von der Möglichkeit des § 50 Abs. 2 Satz 3 Landschaftsgesetz Gebrauch gemacht und für das gesamte Kreisgebiet eine unbefristete Freistellungsregelung von dem vorstehenden Verbot erlassen. Das bedeutet, dass auch im Walde auf allen privaten Straßen und Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade geritten werden darf.

4. Kennzeichnung der Reitpferde

4.1 Die Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde nach dem Landschaftsgesetz gilt für jeden, der in der freien Landschaft oder im Walde auf privaten Straßen und Wegen reitet. Ausgenommen ist das Reiten auf eigenen Grundstücken.

4.2 Das Kennzeichen für Reitpferde besteht aus je einer gelben Tafel mit der Größe von 8 x 8 cm und je einem jährlich zu erneuernden Aufkleber mit der Aufschrift "Reiterplakette". Das Kennzeichen ist nur gültig in Verbindung mit der Reiterplakette. Es ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferdes anzubringen.

4.3 Das Kennzeichen bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Pferd, sondern auf den Halter des Pferdes. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden reitet. Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

4.4 Für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke werden die Kennzeichen im Bürger-Service der Kreisverwaltung ausgegeben.

4.5 Die Kennzeichen für Reitpferde werden nur gegen Zahlung einer Reitabgabe abgegeben. Die Reitabgabe beträgt 25,-- €, für Reiterhöfe 75,-- € je Kennzeichen und Kalenderjahr. Außerdem ist für die Ausgabe eines Kennzeichens eine Verwaltungsgebühr zuzüglich Beschaffungskosten für das Kennzeichen und für die Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers zu entrichten.

- 4.6 Reiterhöfe im Sinne der vorstehenden Regelung sind Einrichtungen mit dem Zweck, u.a. Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten.
- 4.7 Das Kennzeichen berechtigt zum Reiten im gesamten Land Nordrhein-Westfalen.
- 4.8 Reiter, die in der freien Landschaft oder im Walde auf privaten Straßen und Wegen ohne Kennzeichen an den Pferden angetroffen werden, handeln ordnungswidrig und müssen mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen.